

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Frachtführer, Speditionen und Lagerhalter mit logistischen Dienstleistungen

H 6121/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
A Allgemeiner Teil			
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	2		
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2		
2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein		2.13 Chemikalien	
2.2 Vergabe von Leistungen		2.14 Elektromagnetische Felder	
3. Versehensklausel	3	2.15 Geplante / konstruierte / überwachte Objekte	
4. Welche Personen sind mitversichert?	3	2.16 Implantate	
5. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	3	2.17 Infektionen	
6. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	3	2.18 Persistent Organic Pollutants	
6.1 Kosten		2.19 Terrorakte	
6.2 Selbstbehalt		2.20 Übertragbare spongiforme Enzephalopathien	
7. Neu gegründete / neu hinzukommende Gesellschaften im Inland	3	2.21 Medizinprodukte und Arzneimittel	
8. Rechtswahl / Gerichtsstand	4	2.22 Tabakerzeugnisse	
B Betriebshaftpflichtrisiko		3. Was sind Versicherungsfall und Schadereignis?	12
1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	4	4. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	12
1.1 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen		5. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	12
1.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen		C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	
1.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen		1. Was ist Gegenstand der Versicherung?	13
1.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sowie Gebrauch von fremden zulassungspflichtigen Fahrzeugen (non-ownership-Deckung)		2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	13
1.5 Arbeits- und Liefergemeinschaften		3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?	14
1.6 Abhandenkommen von Sachen		4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	14
1.7 Vertragliche Vereinbarungen		4.1 Der Versicherungsfall	
1.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander		4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
1.9 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)		5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	14
1.10 Tätigkeitsschäden		6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	15
1.11 Auslandsrisiken		6.1 Versicherungssumme / Maximierung	
1.12 Strahlenrisiken		6.2 Serienschäden	
1.13 Abwässerschäden		6.3 Kumulfall	
1.14 Vermögensschäden		6.4 Selbstbehalt	
1.15 Arbeitnehmerüberlassung		7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	16
1.16 Schäden an fremden Sachen, die sich vorübergehend bei Ihnen befinden		D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)	
2. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	11	1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	16
2.1 Abgrenzung zu Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag)		2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	16
2.2 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge		3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	16
2.3 Luft- und Raumfahrzeuge		4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	17
2.4 Kommissionsware		5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	17
2.5 Verändern der Grundwasserverhältnisse		6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	17
2.6 Bergschäden		7. Was sind Versicherungsfall und Schadereignis?	17
2.7 Besitz und Betrieb von Bahnen		E Produkthaftpflichtrisiko	
2.8 Sprengstoffe und Feuerwerke		1. Was ist Gegenstand Ihres Versicherungsschutzes?	17
2.9 Entschädigungen mit Strafcharakter		1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken	
2.10 Off-Shore-Risiken		1.2 Tätigkeitsfolgeschäden	
2.11 Gentechnikrisiken		1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen	
2.12 Blutprodukte		1.4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht	

Der Versicherungsschutz umfasst alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

3. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich von Ihnen nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Sie sind verpflichtet, sobald Sie sich des Versäumnisses bewusst geworden sind, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

4. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter / Repräsentanten oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft.

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);

4.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;

- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebsassistenten erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

5. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB).

6. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

6.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

6.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 6.1 genannten Kosten.

7. Neu gegründete / neu hinzukommende Gesellschaften im Inland

Ihr Versicherungsschutz umfasst auch alle neu gegründeten bzw. neu hinzukommenden Gesellschaften im Inland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten

oder bei denen Sie die unternehmerische Führung innehaben.

Auch die neu gegründeten bzw. neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer. Diese werden gegenüber dem Versicherer ausschließlich vertreten durch den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu entrichten. Sie sind verpflichtet, uns die neu hinzukommenden Firmen spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei uns eine Vereinbarung über den Beitrag für die neuen Firmen nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahrenereintritt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Haftpflichtversicherungen besteht, geht dieser vor.

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Übernahme der Gesellschaften ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Sofern Ihnen die Mangelhaftigkeit der Produkte bei Vereinbarung der Bestimmung nicht bekannt war, bieten wir Versicherungsschutz für Schäden durch Erzeugnisse, die maximal ein Jahr vor Übernahme der Gesellschaften ausgeliefert wurden.

8. Rechtswahl / Gerichtsstand

Ihr Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

B Betriebshaftpflichtrisiko

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.1.1 Mitversichert ist dabei

1.1.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben sowie Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko";

1.1.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.1.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.1.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen

1.1.2.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft;

1.1.2.2 von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal;
- aus Betriebssportgemeinschaften. Mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in oder der Teilnahme an diesen, soweit nicht das private Haftpflichtrisiko betroffen ist.

1.3 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen) sowie aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sowie Gebrauch von fremden zulassungspflichtigen Fahrzeugen (non-ownership-Deckung)

1.4.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und den Nachträgen dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

- Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

1.4.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.4.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern und Arbeitsmaschinen im europäischen Ausland, soweit es sich um Ansprüche handelt, die gegen Sie oder mitversicherte Personen gerichtet sind. Schäden an den gebrauchten Fahrzeugen selbst und an der Ladung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (non-ownership-Deckung).

Hinsichtlich zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge, Anhänger und Arbeitsmaschinen besteht Versicherungsschutz nur, sofern es sich nicht um Gefahrguttransporte handelt und die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung nicht ausreicht oder Sie bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung nicht geschützt sind oder der Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherer Regress nimmt (hiervon ausgenommen bleiben Regressansprüche gem. § 7 V (2) AKB) oder keine Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung besteht, obwohl Sie als in Anspruch genommener Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung annehmen durften

oder der Fahrer des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen Sie hat.

1.5 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1.5.1 Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schäden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

1.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

1.5.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.5.4 Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.5.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der Ihnen zugewachsene Anteil, soweit für Sie nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.5.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.5.1 bis 1.5.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

1.6 Abhandenkommen von Sachen

1.6.1 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.6.2 Schlüssel / Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt auch, soweit es sich um Schlüssel / Code-Karten für von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte, für die keine Kaufoption vorgesehen ist, handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel / Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.7 Vertragliche Vereinbarungen

1.7.1 Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.7.2 Vereinbarungen zu Schienenfahrzeugen, Bahn- und Hafenanlagen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, Bahnanlagen und genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen. Versicherungsschutz für vertraglich übernommene Verkehrssicherungspflichten für den Anschlussgleisbetrieb besteht ausschließlich im Rahmen der Position "Anschlussgleisbetrieb".

1.7.3 Genormte Verträge mit Behörden u.ä., Gestattungsverträge

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Ihre Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestaltungs- und Einstellungsverträgen.

1.7.4 Abgasuntersuchung / Sicherheitsprüfung §§ 29, 47 a StVZO

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen gemäß § 47 a StVZO und von Sicherheitsprüfungen an Kraftfahrzeugen gemäß § 29 StVZO.

1.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;
- zwischen Betriebsangehörigen (Ihre gesetzlichen Vertreter, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie deren Angehörigen wegen Personen- oder Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen Ihnen und den weiteren Versicherungsnehmern gemäß Versicherungsschein sowie zwischen den weiteren Versicherungsnehmern untereinander wegen Personen- und Sachschäden - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB. Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden, Schlüssel- / Code-Kartenschäden, Schäden durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung (z.B. Datenorganisation, -erfassung, -verwaltung, -übertragung, -sicherung, -speicherung) und - soweit mitversichert - die Deckungserweiterungen zum Produkthaftpflichtrisiko in Teil E Ziffer 4.2 ff;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.9 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

1.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

1.9.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.9.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumen, für die keine Kaufoption vorgesehen ist, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

1.9.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten, geleasteten Objekten, für die keine Kaufoption vorgesehen ist, Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten, Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.9.1.4 an für betriebliche Zwecke gemieteten, geliehenen oder geleasteten beweglichen Sachen, für die keine Kaufoption vorgesehen ist, durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind

oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.9.3 Für Schäden durch Brand oder Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.10 Tätigkeitsschäden

1.10.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

1.10.1.1 von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung von Containern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.10.1.2 der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Eingeschlossen sind auch Ansprüche wegen Beschädigung von fremder Ladung, die Sie zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken übernommen haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung von Ladung, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

1.10.2 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die Ihnen für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- Ihnen überlassenen Sachen, die Gegenstand Ihrer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder -verarbeitung),

- Sachen, die Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind, und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

1.10.3 Tätigkeitsschäden und Schäden durch Abhandenkommen sowie Obhutsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 2.2 AHB sowie teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Sachen, die Sie zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken übernommen haben

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen;
- dadurch, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, wenn sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherungsschutz richtet sich für

- Be- und Entladeschäden ausschließlich nach Ziffer 1.10.1;
- Tätigkeitsschäden an fremden Kfz ausschließlich nach Ziffer 1.10.5.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

1.10.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen,
- dadurch, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt haben,
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, wenn sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche wegen Beschädigung

- von Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von Ihnen übernommen wurden,
- an Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, Containern oder deren Ladung,
- von Sachen, die Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz für Be- oder Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer 1.10.1.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und den Nachträgen dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

1.10.5 Tätigkeitsschäden an fremden Kfz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeug-

teilen (z.B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.) oder des Bewegens dieser Fahrzeuge innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstücks,

- dadurch, dass Sie diese Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. Fahrzeugteile zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl.) benutzt haben,
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, wenn sich diese Kraftfahrzeuge, Anhänger oder damit fest verbundene Fahrzeugteile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Nicht versichert sind Schäden an oder Abhandenkommen von Inhalt oder Ladung und Beschädigung eines Kfz durch eine automatische Waschstraße.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR selbst zu tragen.

Eine für Ihren Betrieb bestehende Kaskodeckung (Handel und Handwerk) geht diesem Versicherungsschutz vor.

1.11 Auslandsrisiken

1.11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen (nicht jedoch aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen) oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;

im Ausland - ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada - vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen.

1.11.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. im Ausland.

1.11.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die unter Teil A Ziffer 4.1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.12 Strahlenrisiken

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz oder Verwendung von Röntengeräten, Störstrahlern, Laser- oder Masergeräten;
- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.13 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

1.14 Vermögensschäden

1.14.1 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.14.2 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko" keine Anwendung.

1.14.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1.14.3.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.14.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.14.3.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.14.3.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.14.3.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.14.3.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

1.14.3.7 aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ziffer 1.14.1;

1.14.3.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.14.3.9 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voroder Kostenanschlägen;

1.14.3.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;

1.14.3.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.14.3.12 aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.14.4 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.15 Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetz (AÜG), wenn wegen eines von Ihnen etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Rücknahme (§ 4 AÜG) oder dem Widerruf (§ 5 AÜG) der Erlaubnis.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Entleiher Dritten - nicht dem Entleiher selbst - verursachen. Erlangt der überlassene Arbeitnehmer Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- Schäden an Sachen, die im Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen oder an Sachen, die von diesem hergestellt oder geliefert werden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.16 Schäden an fremden Sachen, die sich vorübergehend bei Ihnen befinden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich vorübergehend bei Ihnen befinden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden richtet sich ausschließlich nach Teil B Ziffern 1.10.1 bis 1.10.5 und für Tätigkeitsfolgeschäden nach Teil E Ziffer 1.2.

2. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

2.1 Abgrenzung zu Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag)

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.2 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffern 1.4 und 1.10.5 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.3 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.4 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.5 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

2.6 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2.7 Besitz und Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.8 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.9 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.10 Off-Shore-Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2.11 Gentechnikrisiken

Nicht versichert sind Sie als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- oder Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

2.12 Blutprodukte

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden durch menschliches Blut sowie durch jegliche Art von Produkten und Derivaten, die unter Verwendung von menschlichem Blut hergestellt werden oder menschliches Blut als Substanz enthalten, soweit diese Ansprüche auf die Übertragung von viralen oder bakteriellen Infektionen sowie von spongiformen Enzephalopathien zurückzuführen sind.

2.13 Chemikalien

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Benzol, Perchlorethylen / Petrachlorethylen, bleihaltige Farbpigmente, Beryllium, Chrom VI, Trichlorethylen, Methyltertiärbuthylether (MTBE), airborne Silica (lungengängiges, Silikose hervorrufendes Siliziumdioxid), zinnorganische Verbindungen (z.B. TBT).

2.14 Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Mobilfunkendgerätehersteller und Betreiber von Mobilfunknetzen wegen Personenschäden, die durch von Mobilfunkendgeräten und -netzen ausgehende elektromagnetische Felder (EMF) verursacht wurden.

Importeure von Mobilfunkendgeräten in die EU sind Mobilfunkendgeräteherstellern gleichgestellt.

2.15 Geplante / konstruierte / überwachte Objekte

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden oder Fehlern an Bauwerken, Anlagen, anderen Sachen oder deren Teilen, wenn diese von Ihnen geplant oder konstruiert worden sind, oder für die Sie die Bau-/Montageleitung auszuüben haben, sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder der Lieferung erbracht werden, bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen bestehen.

2.16 Implantate

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die auf eine karzinogene, immunologische oder allergische Reaktion auslösende Wirkung von Implantaten zurückzuführen sind.

2.17 Infektionen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z.B. HIV-, HTLV III-Viren) und von Hepatitis sowie deren Folgen.

2.18 Persistent Organic Pollutants

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch die Verwendung von Persistent Organic Pollutants entstehen.

Persistent Organic Pollutants sind Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Mirex, Toxaphen, Hexachlorbenzol, PCB, Dioxine und Furane.

2.19 Terrorakte

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der

Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2.20 Übertragbare spongiforme Enzephalopathien

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien.

2.21 Medizinprodukte und Arzneimittel

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch medizinische Produkte oder durch Arzneimittel.

2.22 Tabakerzeugnisse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind, verursacht werden.

3. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

4. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

4.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

5. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen oder völligen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkung.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Eingeschlossen ist gemäß Ziffer 2.1 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil A Ziffer 6 und Teil B Ziffer 1.11; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne von Ziffer 2 in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Ihre Anlagen oder Risiken mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 20.000 l Heizöl, mehr als 10.000 l Kraftstoff, mehr als 3.000 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff oder Gas richtet sich nach Ziffer 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas oder Kraftstoffen über die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen oder Risiken (Ziffer 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von in Ziffer 7.10 (b) (2) 2. Absatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**);

2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumen, für die keine Kaufoption vorgesehen ist.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

2.4.3 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen, geleasteten beweglichen Sachen, für die keine Kaufoption vorgesehen ist.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

2.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

2.5 Schäden an fremden Sachen, die sich vorübergehend bei Ihnen befinden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich vorübergehend bei Ihnen befinden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen, der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB sowie Teil A Ziffer 5 über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Sie sind verpflichtet,

4.2.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.2.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.2.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4.2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umweltwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrages (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

5.2 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Abfließen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.3 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

5.4 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.5 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.6 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.7 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2.3 nicht zur Anwendung;

5.8 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.9 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.10 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

5.11 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.12 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshafpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 4 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?");

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktagen nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

E Produkthaftpflichtrisiko

1. Was ist Gegenstand Ihres Versicherungsschutzes?

1.1 Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Personen-, Sach- oder daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Dies gilt nicht, wenn diese Sachen selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Containern oder deren Ladung,
- Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von Ihnen übernommen wurden

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Teil B Ziffer 1.10.3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

1.3 Strahlenschäden durch Produkte und Leistungen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit

- energiereichen ionisierenden Strahlen;
- Laser- oder Maserstrahlen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Inverkehrbringen von Erzeugnissen, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind;
- die Veränderung des Erbgutes (Genom) ab der zweiten Generation eintreten.

1.4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - auch Ihre Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht der Abnehmer von Ihnen gemäß § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht, soweit

- von Ihnen bzw. von Ihren Subunternehmern gemäß den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchgeführt und dokumentiert werden und
- die Pflicht der Abnehmer von Ihnen auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- oder Quantitätsmängeln, Transport- oder Lagerungsschäden bei Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

2. Für welche Vorumsätze besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit Sie die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannten.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche im Rahmen der Ziffer 4.2 ff wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse, die Sie vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA/US-Territorien oder Kanada ausgeliefert haben oder haben liefern lassen.

3. Welche Schadenmeldefrist gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - uns nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff.

4. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für Ihre mangelhaften Erzeugnisse;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für Ihre mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder

Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse oder das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziffer 6.10 eingreift.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen, -Steuerungen u.ä. sowie Formen

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 AHB

infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch Sie mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen oder Erzeugnisse der Steuer-, Mess- oder Regeltechnik sowie Formen.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels Ihrer Maschinen mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff gewährt.

Soweit dies im Versicherungsschein vermerkt ist, gilt für diese Position ein Sublimit in der dort genannten Höhe.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

Wenn Versicherungsschutz nach Ziffer 4.2 ff besteht, gilt:

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Ihrer Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an Ihren gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der

Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach Ziffer 4.2 ff versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Ihren Erzeugnissen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung Ihrer Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren überprüfter Produkte sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung Ihrer Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffer 4.2 ff gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffer 4.2 ff gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Austausch betroffenen Erzeugnisse,

beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesem Falle oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ausschließlich für die in den Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 - und insoweit abweichend von den Ziffern 1 und 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihren Abnehmern aufgewendet werden.

4.6.5 Auf Ziffer 6.10 wird hingewiesen.

4.7 Umpackkosten

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der nachstehend genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die infolge Mangelhaftigkeit der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Verpackungsmaterialien entstanden sind.

Mängel bei Ihrer Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Verpackungsmaterialien sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von den Ziffern 1 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.7.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.7.2.1 Kosten für das Umpacken von Produkten Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Verpackungsmaterialien;

4.7.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Verpackungsmaterialien mit Ausnahme solcher in Ihren Er-

füllungsort der ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes von Ihrem Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

4.7.2.3 weiterer Vermögensnachteile, weil die verpackten Waren nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.10). Der Versicherer ersetzt den Mindererlös, soweit dieser den Preis der von Ihnen gelieferten Verpackungsmaterialien übersteigt;

4.7.2.4 Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nicht umgepackt, sondern vernichtet wird, weil die Umpackkosten den Warenwert übersteigen oder ein Umpacken ohne Beeinträchtigung der Ware nicht möglich ist.

Der Versicherer ersetzt anstelle der Umpackkosten den Wert (Einkaufspreis) der Ware und den Wert der Verpackung, soweit sie nicht von Ihnen selbst geliefert wurde.

4.7.3 Ausschließlich für die vorgenannten Kosten besteht in Erweiterung von Absatz 1 - und insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Verpackungsmaterials von Ihnen oder von Ihren Abnehmern aufgewendet werden.

4.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.7.4.1 Sie die Produkte selbst verpackt haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben verpacken lassen; dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Verpacken selbst, sondern ausschließlich aus der Mangelhaftigkeit des Verpackungsmaterials resultiert;

4.7.4.2 Ziffer 6.10 eingreift.

5. Welche Auslandsrisiken sind versichert?

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B Ziffer 1.11 sowie Teil A Ziffer 6.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind die in Teil B dieses Vertrages unter Ziffer 2 genannten Risiken.

Darüber hinaus sind nicht versichert

6.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben;

6.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

6.4 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;

6.5 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

6.6 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung);

6.7 Ansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.8 Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.9 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff:

6.9.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffer 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind;

6.9.2 Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.9.3 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

6.9.4 Ansprüche, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,

- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

6.10 Ansprüche wegen Kosten gemäß

- Ziffer 4.2.2.3,
- Ziffer 4.3.2.2,
- Ziffer 4.4,
- Ziffer 4.6,
- Ziffer 4.7,

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 4.2.2.4,
- Ziffer 4.3.2.3,

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

6.11 Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind, verursacht werden;

6.12 Ansprüche wegen Schäden am Bauobjekt, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie es gegenüber dem Besteller oder einem Dritten übernommen haben, die erforderliche Qualität des zu liefernden Frischbetons zu berechnen oder sonstwie zu bestimmen.

7. Was gilt hinsichtlich Versicherungsfall und Serienschaden?

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

Bei Ziffer 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

Ziffer 4.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;

Ziffer 4.6 in den für die Ziffern 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

Ziffer 4.7 im Zeitpunkt des Verpackens der Ware.

7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Die Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Welche Versicherungssumme gilt?

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

9. Was für ein Selbstbehalt findet Anwendung?

Sie haben im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 4.2 ff

- bei jedem Versicherungsfall und bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

10. Wie ist die Vorsorgeversicherung geregelt?

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff besteht für Risiken, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB) Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Höchstersatzleistung für die Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4.2 ff.

11. Mehrkosten bei fehlerhafter oder unterlassener Beschriftung / Markierung

In teilweiser Abweichung von Teil B Ziffer 1.14 (Vermögensschäden) sind Ansprüche wegen Mehrkosten versichert, die Dritten aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Beschriftung oder Markierung von Gütern (insbesondere von Gefahrgütern) sowie aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Eintragung in den Frachtpapieren, die dienstleistend erstellt werden, entstehen.

Unter den Versicherungsschutz fallen ausschließlich Ansprüche wegen folgender Mehrkosten:

- Liegekosten, Standkosten, Kosten durch Wartezeiten,
- Umleitungskosten, Umstau- oder Umladekosten,
- Kosten durch behördliche Maßnahmen (nicht jedoch Bußgelder oder sonstige Abgaben mit Strafcharakter),
- Kosten durch Überschreitung von Lieferfristen.

Ausgeschlossen bleiben

- die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (siehe auch Ziffer 1.2 AHB),

- Kosten, welche durch Sachen entstehen, die Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Vermögensschadensversicherungssumme (Teil B Ziffer 1.14.4) maximal 6.000 EUR je Versicherungsfall, die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 12.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

F Rückrufkostenversicherung für Produkte

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und Sie hierfür in Anspruch genommen werden.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl von Ihnen hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

1.3 Sie haben auch dann Versicherungsschutz, wenn Sie zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von Ziffer 2 durchführen und Ihnen hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2. Was ist Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- von Ihnen,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
- 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
- 3.3 den Transport der Erzeugnisse zu Ihnen oder zu autorisierten Stellen;
- 3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffern 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aus-sortieren oder Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffern 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffern 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;

3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung man-

gelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche von Ihnen hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft-, Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge, Kfz-Anhänger sowie ersichtlich für Kraft-, Wasser-, Schienen- oder Luftfahrzeuge und Kfz-Anhänger bestimmte Teile und Zubehör.

4.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst oder deren Personals.

5. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft und

5.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

5.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind die in Teil B dieses Vertrages unter Ziffer 2 genannten Risiken.

Darüber hinaus sind nicht versichert Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

6.6 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten von Ihnen zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf unser Betreiben geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter;

6.7 aus Rückrufen von Off-Shore-Anlagen und deren Teilen.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

6.8 aus Rückrufen von Tabakerzeugnissen oder Produkten, die in solchen Erzeugnissen enthalten sind;

6.9 aus Rückrufen von Erzeugnissen, die

- gentechnisch verändert sind,
- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO entstanden sind.

Der Versicherungsschutz bleibt für solche Rückrufe bestehen, die ausschließlich aus anderen Gründen erfolgen.

7. Welche Versicherungssumme gilt?

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

8. Wann liegt ein Serienschaden vor?

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Was gilt hinsichtlich eines Selbstbehaltes?

Die Selbstbeteiligung beträgt bei jedem Versicherungsfall und bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen 10.000 EUR.

10. Welche zeitliche Begrenzung gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auslieferung Ihrer Erzeugnisse eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

11. Was gilt bei Vertragsänderungen?

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als Ihnen bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Erzeugnisse führen.

12. Was gilt bei Versicherungsfällen im Ausland?

12.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen von Ihnen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen.

Für Rückrufe in USA/US-Territorien oder Kanada aus Erzeugnissen, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

12.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten im Sinne des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

13. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

14. Was gilt für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos?

14.1 Sie sind verpflichtet, wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

14.2 Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, erhöht sich der in Ziffer 9 genannte Selbstbehalt im Versicherungsfall, der mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen

oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.

G Rückrufkostenversicherung für Kfz

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und Sie hierfür in Anspruch genommen werden.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl von Ihnen hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kraftfahrzeug-Teile, -Zubehör oder -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

1.3 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2. Was ist Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers

an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.

3. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten Dritter für

3.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist;

3.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffern 3.4 bis 3.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren und Aussortieren.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffern 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffern 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.4 bis 3.9. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

3.4 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse oder Kraftfahrzeuge während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;

3.5 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung oder Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen;

3.6 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile;

3.7 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand;

3.8 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.5 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.6 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche von Ihnen hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft-, Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge, Kfz-Anhänger sowie ersichtlich für Kraft-, Wasser-, Schienen- oder Luftfahrzeuge und Kfz-Anhänger bestimmte Teile und Zubehör.

4.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst oder deren Personals.

5. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft und

5.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

5.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.2 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.3 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.4 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es nicht um im Rahmen der Ziffer 8.1 Abs. 3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben;

6.5 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten von Ihnen zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- für den Ersatz von Mietwagen, Fahrt- oder sonstigen Kosten, die den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehen;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf unser Betreiben geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter.

7. Was gilt hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr?

7.1 Die Kosten gemäß Ziffern 3.3 bis 3.9 werden, ohne dass es eines Rückrufes bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 erforderlich geworden wäre; im Übrigen gilt Ziffer 1.1.

Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

7.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines Ihr Erzeugnis weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung Ihrer Erzeugnisse.

7.3 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 gelten entsprechend.

8. Was gilt hinsichtlich Aus- oder Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr?

8.1 Abweichend von Ziffer 1.1 ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge der Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Teilen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Erzeugnissen (Kraftfahrzeug-Teile, -Zubehör oder -Einrichtungen) entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit

- kein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziffer 2 erfolgt,
- keine Maßnahmen oder Kosten im Sinne von Ziffer 7 anfallen und
- die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.

Insoweit besteht auch Versicherungsschutz - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für die auf Sachmängeln beruhenden Schadenersatzansprüche Dritter im gesetz-

lichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

8.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines Ihr Erzeugnis weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung Ihrer Erzeugnisse.

8.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen

8.3.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

8.3.2 Kosten für den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

8.4 Für die Kosten gemäß Ziffer 8.3 besteht - abweichend von Ziffer 2 AHB - auch dann Versicherungsschutz, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

8.5 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 gelten entsprechend.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

Nicht versichert sind ferner

- Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung);
- Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

9. Welche Versicherungssumme gilt?

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

10. Wann liegt ein Serienschaden vor?

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

11. Was gilt hinsichtlich eines Selbstbehaltes?

Die Selbstbeteiligung beträgt bei jedem Versicherungsfall und bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen 10.000 EUR.

12. Welche zeitliche Begrenzung gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auslieferung Ihrer Erzeugnisse eintreten, und zwar abweichend von Ziffer 7.3 AHB auch insoweit, als Ihre Haftung nur aufgrund vertraglicher Verlängerung der Verjährungsfrist gegeben ist.

Für Ansprüche wegen Kosten Ihrer Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

13. Was gilt bei Vertragsänderungen?

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als Ihnen bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Erzeugnisse führen.

14. Was gilt bei Versicherungsfällen im Ausland?

14.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen von Ihnen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen.

Für Rückruf in USA/US-Territorien oder Kanada aus Erzeugnissen, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

14.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten im Sinne des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

15. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

16. Was gilt für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos?

16.1 Sie sind verpflichtet, wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

16.2 Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, erhöht sich der in Ziffer 11 genannte Selbstbehalt im Versicherungsfall, der mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und den Nachträgen dokumentiert ist, gilt zusätzlich:

H Master-Cover (MC) für Auslandsgesellschaften innerhalb der EU mit lokaler Haftpflichtversicherung

1. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Mitversichert sind Ihre im Versicherungsschein unter der Position "Der Master-Cover - Auslandsgesellschaften mit lokaler Haftpflichtversicherung" genannten Auslandsgesellschaften innerhalb der EU aus dem dort beschriebenen Tätigkeitsprogramm.

Ihr Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Ansprüche wegen Schäden weltweit im Rahmen der Bestimmungen der vorstehenden Vertragsteile sowie der folgenden Vereinbarungen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- aus stationären Risiken außerhalb der EU;
- durch Erzeugnisse, die Ihre versicherten Auslandsgesellschaften in die USA, US-Territorien und Kanada geliefert haben oder haben liefern lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektionen und Kundendienst) und Reparaturarbeiten in USA, US-Territorien und Kanada.

2. Neu gegründete bzw. neu hinzukommende Gesellschaften

2.1 Mitversichert sind alle Ihre neu gegründeten bzw. neu hinzukommenden Gesellschaften innerhalb der EU mit gleichem oder gleichartigem Betriebscharakter, an denen Sie einen Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten oder bei denen Sie die unternehmerische Führung innehaben.

2.2 Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu entrichten. Sie sind verpflichtet, uns die neu hinzugekommenen Gesellschaften spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei uns eine Vereinbarung über den Beitrag für Ihre neuen Gesellschaften nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahren Eintritt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Haftpflichtversicherungen besteht, geht dieser vor.

2.3 Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Ihrer Übernahme der Gesellschaften ausgeliefert werden, besteht kein Versicherungsschutz.

2.4 Für Schäden durch Erzeugnisse, die maximal ein Jahr vor Ihrer Übernahme der Gesellschaften ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, sofern Sie eine Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannten.

3. Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherungsfall im Rahmen des Master-Cover ist das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 AHB, sofern nicht nachstehend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist im Rahmen der vorangehenden lokalen Haftpflichtversicherung ein anderer Versicherungsfall vereinbart, gilt der Versicherungsfall im Sinne des Master-Cover im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls der lokalen Haftpflichtversicherung als eingetreten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Master-Cover eingetreten sein.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung richtet sich der Versicherungsfall nach der Definition in der Position "Versicherungsfall für Schäden durch Umwelteinwirkung" dieses Vertragsteiles.

4. Was ist der Umfang Ihres Versicherungsschutzes?

4.1 Summendifferenzdeckung (difference in limits, DIL)

4.1.1 Übersteigen die nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Schadenersatzansprüche die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen der jeweiligen lokalen Haftpflichtversicherung zzgl. eines evtl. dort vereinbarten Selbstbehaltes oder Self Insured Retention, besteht für den darüber hinausgehenden Teil Versicherungsschutz.

Auf die Versicherungssummen Ihres Vertrages werden die Versicherungssummen der jeweiligen lokalen Haftpflichtversicherung zzgl. eines evtl. dort vereinbarten Selbstbehaltes oder Self Insured Retention angerechnet.

4.1.2 Besteht keine lokale Haftpflichtversicherung oder ist Ihr lokaler Versicherer der Haftpflichtversicherung nicht zur Leistung verpflichtet, besteht Versicherungsschutz im Anschluss an einen nicht versicherten Eigenbehalt in Höhe von 500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden (bzw. den entsprechenden Gegenwert in Landeswährung).

Auf die Versicherungssummen Ihres Vertrages wird der vorgenannte Eigenbehalt von 500.000 EUR angerechnet.

4.1.3 Ihr Versicherungsschutz im Umfang dieser Ziffer besteht auch für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, für die im Rahmen der vorangehenden lokalen Haftpflichtversicherung ein Sublimit vereinbart ist, maximal jedoch bis zur Höhe der für den jeweiligen Deckungsbestand in Ihrem Vertrag genannten Versicherungssumme.

Die Sublimits der lokalen Haftpflichtversicherung zzgl. eines evtl. dort vereinbarten Selbstbehaltes oder Self Insured Retention werden auf Ihren Vertrag angerechnet.

4.2 Summenausschöpfungsdeckung (step down)

4.2.1 Steht wegen vollständiger Erschöpfung der Jahreshöchstersatzleistung die Versicherungssumme Ihrer lokalen Haftpflichtversicherung nicht mehr zur Verfügung, wird Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen

dieses Vertrages, im Anschluss an das "Retained Limit" geboten.

Das "Retained Limit" wird auf die Versicherungssummen Ihres Vertrages angerechnet.

4.2.2 Steht wegen teilweiser Erschöpfung der Jahreshöchstersatzleistung die Versicherungssumme Ihrer lokalen Haftpflichtversicherung nicht mehr voll zur Verfügung, wird Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Versicherungssummen dieses Vertrages, im Anschluss an die für den Versicherungsfall lokal noch zur Verfügung stehende restliche Versicherungssumme, zzgl. eines evtl. dort vereinbarten Selbstbehaltes oder Self Insured Retention, geboten.

Auf die Versicherungssummen Ihres Vertrages wird der noch nicht verbrauchte Teil der Versicherungssummen der jeweiligen lokalen Haftpflichtversicherung zzgl. eines evtl. dort vereinbarten Selbstbehaltes oder Self Insured Retention angerechnet.

4.2.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass ein im Rahmen Ihrer lokalen Haftpflichtversicherung vereinbartes Sublimit vollständig oder teilweise ausgeschöpft ist.

4.3 Bedingungs-differenzdeckung (difference in conditions, DIC)

4.3.1 Sehen die Bedingungen dieses Vertrages einen weitergehenden Versicherungsschutz als die lokale Haftpflichtversicherung vor, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen Ihres Vertrages im Anschluss an das "Retained Limit".

4.3.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Bedingungs-differenzen bzgl. der Höhe von Versicherungssummen, Sublimits und Selbstbehalten (insoweit besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Summendifferenzdeckung). Auf die Versicherungssummen bzw. Sulimite Ihres Vertrages wird das "Retained Limit" angerechnet.

4.4 Retained Limit

4.4.1 Für die "Summenausschöpfungs-" und "Bedingungs-differenzdeckung" gilt ein Retained Limit, das unabhängig davon, bei welchem Versicherer die lokale Haftpflichtversicherung besteht, 5.000 EUR beträgt.

4.4.2 Ist im Rahmen der Bestimmungen Ihres Vertrages für den Versicherungsfall ein Selbstbehalt vereinbart, gilt folgende Regelung:

- Ist der für den Versicherungsfall vereinbarte Selbstbehalt höher als das Retained Limit, erhöht sich das Retained Limit auf diesen Betrag.
- Ist der für den Versicherungsfall vereinbarte Selbstbehalt niedriger als das Retained Limit, findet das Retained Limit Anwendung.

4.5 Schäden durch Umwelteinwirkung

4.5.1 Was ist versichert (versichertes Risiko)?

4.5.1.1 Mitversichert ist im Rahmen der Bedingungen des Master-Cover - und insoweit abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden - nicht jedoch Vermögensschäden - durch Umwelteinwirkung einschließlich der sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Umwelteinwirkung von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Versicherungsfälle, die die Folge eines plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Master-Cover eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

4.5.1.2 Ihr Versicherungsschutz richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen im Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko" dieses Vertrages, wobei aber die dortigen Positionen "Versicherungsfall", (Ziffer 4.1), "Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles" (Ziffer 4.2), "Versicherungssumme / Maximierung / Serienschäden / Selbstbehalt" (Ziffern 6.1 und 6.2) und "Nachhaftung" (Ziffer 7) im Rahmen dieses Master-Cover keine Gültigkeit haben. Insoweit gelten die Bestimmungen dieses Vertragsteiles.

4.5.2 Was ist der Versicherungsfall bei Schäden durch Umwelteinwirkung?

Versicherungsfall ist für Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 1.1 AHB sowie von der vorstehenden Position "Versicherungsfall" - die erste nachprüfbar feststellbare Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) oder Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder durch Sie. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit Ihrer Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.5.3 Risikobegrenzungen für Schäden durch Umwelteinwirkung

Neben den in anderen Teilen dieses Vertrages genannten nicht versicherten Tatbeständen gilt zusätzlich folgendes:

Nicht versichert sind

4.5.3.1 Ansprüche wegen Schäden, die durch bei Vertragsbeginn bereits erfolgte oder begonnene Umwelteinwirkungen entstehen oder entstanden sind.

Ist zweifelhaft, ob bzw. inwieweit ein Schaden auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte oder begonnene Umwelteinwirkungen zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz für den Teil des Schadens, bezüglich dessen Sie den Nachweis erbringen, dass er auf Umwelteinwirkungen während der Wirksamkeit Ihrer Versicherung zurückzuführen ist;

4.5.3.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch folgende Stoffe verursacht werden: CKW, Schwermetalle, Aromate, sonstige Kohlenwasserstoffe, Quecksilber, PCB, PCT, Dioxine und Furane.

4.5.4 Versicherungssumme / Maximierung / Serienschäden / Selbstbehalt

4.5.4.1 Es gelten die im Versicherungsschein unter der Position "Die Versicherungsleistungen für die Umwelt-Haftpflichtversicherung" genannten Versicherungsleistungen.

4.5.4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und der Nachhaftung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

4.5.4.3 Es gilt im Rahmen dieser Position der im Versicherungsschein unter der Position "Die Sublimits und Selbstbehalte in der Umwelt-Haftpflichtversicherung" genannte "Selbstbehalt in der Umwelt-Haftpflichtversicherung" (siehe aber auch in Position "Retained Limit").

4.5.5 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

4.5.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder durch Sie, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen- oder Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4.5.5.2 Die vorstehende Regelung zur Nachhaftung gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

5. Risikobegrenzungen

Neben den in anderen Vertragsteilen genannten nicht versicherten Tatbeständen gilt zusätzlich folgendes:

5.1 Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden von Betriebsangehörigen Ihrer versicherten Auslandsgesellschaften, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handelt.

6. Sonderbedingungen

6.1 Pflicht- / Obliegenheitsverletzungen

Wird im Rahmen Ihrer lokalen Haftpflichtversicherung eine gegenüber dem lokalen Versicherer zu erbringende Pflicht oder Obliegenheit verletzt, die dazu führt, dass Ihr lokaler Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, beginnt die Leistungspflicht des Versicherers dieses Vertrages im Anschluss an 500.000 EUR.

6.2 Leistungsvoraussetzung

Es ist Voraussetzung für die Leistung durch diese Versicherung, dass die im Versicherungsschein aufgeführten lokalen Haftpflichtversicherungen mit den dort genannten Versicherungssummen unvermindert aufrechterhalten werden. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Leistungspflicht

des Versicherers dieses Vertrages im Anschluss an 500.000 EUR.

6.3 Schadenmeldefrist

Jeder Versicherungsfall, der eine Schadenersatzpflicht durch diesen Vertrag zur Folge hat oder haben könnte, ist dem Versicherer dieses Vertrages - teilweise abweichend von Ziffer 25.1 AHB - unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.4 Schadenregulierung / Währungsklausel

Schadenzahlungen gegenüber dem Anspruchsteller werden in Landeswährung geleistet. Soweit dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbar ist, leistet der Versicherer in EUR an Sie. Der Betrag wird nach dem Umrechnungskurs des Tages ermittelt, an dem der Versicherer ihn zur Zahlung anweist.

6.5 Ausländische Versicherungsteuer

Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer und ähnlicher Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

Dabei gilt:

Soweit sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risiko-belegenheit innerhalb der EU ergibt, wird die Versicherungsteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Auch hat die Anmeldung und Abführung der Versicherungsteuer oder sonstiger Abgaben für solche Risiken insoweit durch den Versicherungsnehmer selbst zu erfolgen.

Es wird dem Versicherungsnehmer darüber hinaus empfohlen, zu prüfen, ob ggf. die nationalen ertragssteuerlichen Vorschriften Einschränkungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen vorsehen, die von ausländischen Versicherungsunternehmen erhoben werden, und zwar auch für den Fall, dass es sich um eine non-admitted (nicht erlaubte) Zeichnung handeln sollte.